

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 B 63.02
VGH 21 B 01.31134

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 13. März 2002
durch die Vorsitzende Richterin am Bundesverwaltungsgericht
E c k e r t z - H ö f e r und die Richter am Bundes-
verwaltungsgericht H u n d und R i c h t e r

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Beschluss des
Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom
13. Dezember 2001 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdever-
fahrens.

G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
vorbezeichneten Beschluss Beschwerde eingelegt, ohne sie in-
nerhalb der am 20. Februar 2002 abgelaufenen Begründungsfrist
(§ 133 Abs. 3 VwGO) zu begründen. Auf die Notwendigkeit einer
fristgemäßen Begründung ist in der Rechtsmittelbelehrung der
Entscheidung des Berufungsgerichts hingewiesen worden.

Die Beschwerde ist daher nicht zulässig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichts-
kosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben; der Gegen-
tandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG a.F.

Eckertz-Höfer

Hund

Richter